Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
4150 Rohrbach-Berg • Am Teich 1

www.bh-rohrbach.gv.at

Marktgemeinde Neufelden; Abwasserbeseitigungs-anlage und Wasserversorgungsanlage;
- **Kanalisation - Erweiterung Neufelden West Phase 2,**
- **Wasserversorgung - Erweiterung Neufelden West Phase 2,**

wasserrechtliche Bewilligung

Geschäftszeichen:
BHROWA-2018-70592/109-Reit

Bearbeiter/-in: Mag. Eva Reitinger
Tel: (+43 7289) 88 51-69410
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 08.03.2024

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Im Auftrag der Marktgemeinde Neufelden beantragte die Jung & Partner GmbH, Stockfeld 9, 4283 Bad Zell, unter Vorlage des Detailprojektes „**Erweiterung Neufelden West Phase 2**“ die wasserrechtliche Bewilligung für die

1. <u>Eweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage</u> der Marktgemeinde Neufelden.

Das eingereichte Projekt umfasst im Wesentlichen:

- **Erweiterung der Schmutzwasserkanalisation** für die Beseitigung der häuslichen Abwässer aus dem Projektsbereich Neufelden West Phase 2 (Siedlungserweiterung) und Einleitung dieser Abwässer in die bestehende Ortskanalisation und somit in die Kläranlage Neufelden.

- **Erweiterung der Regenwasserkanalisation** für die Beseitigung der Niederschlagswässer aus dem **Projektsbereich** Neufelden West Phase 2 (Siedlungserweiterung)

- **Errichtung folgender Anlagen und Bauwerke:**
  - Schmutzwasser-Kanäle mit einer Länge von ca. 304 lfm
  - Regenwasser-Kanäle mit einer Länge von ca. 274 lfm

Die durch das vorliegende Projekt erschlossenen Einwohnerwerte von 60 EW sind im bewilligten Maß der Wasserbenutzung der Kläranlage Neufelden bereits berücksichtigt bzw. ist eine Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung für die Schmutz- und Mischwässer nicht notwendig. Der weiters wasserrechtlich bewilligte Ableitungskonsens von 54 l/s vom RRB Neufelden West in den Zubringer zum Feuchtenbach über das bestehende Regenrückhaltebecken Neufelden West (Volumen 652 m²) bleibt unverändert.

2. Das gleichzeitig eingereichte **Wasserversorgungsanlagen-Projekt** „Wasserversorgung Erweiterung Neufelden West Phase 2“ umfasst im Wesentlichen die Errichtung folgender Anlagen und Bauwerke:

- Trinkwasser-Versorgungsleitungen mit einer Länge von ca. 295 m

Die projektierten Wasserleitungen werden großteils parallel zu den geplanten Schmutzwasser- und Regenwasserkanälen verlegt. Das bewilligte Maß der Wasserbenutzung bleibt unverändert.

Mit Ermächtigung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht , Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, vom 12.2.2024, AUWR-2022-7384/5-Sg/Tan, wurde die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit der Durchführung des Verfahrens betreffend die **Erweiterung der Wasserversorgungsanlage** der Marktgemeinde Neufelden, **„Wasserversorgung Erweiterung Neufelden West Phase 2“** beauftragt.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein ausgeschrieben.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:	
Marktgemeindeamt Neufelden	
Datum:	**Zeit:**
Dienstag, 9. April 2024	13:00 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanla-

gen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe (Technische Beschreibung und Einreichpläne, etc.) Einsicht nehmen:

- beim Marktgemeindeamt Neufelden und
- bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Anlagen- und Umweltabteilung.

Für den Parteienverkehr sind wir bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach für Sie da:

Montag	07:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	07:30 - 17:00 Uhr
Mittwoch	07:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 - 12:00 Uhr
Freitag	07:30 - 12:00 Uhr

Bei telefonischer Vereinbarung sind Termine selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Rechtsgrundlagen:
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, §§ 9, 11 bis 15, 21, 38, 41, 30 bis 33, 98, 99, 101 Abs. 3, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- ☒ durch Anschlag in der Marktgemeinde Neufelden
- ☒ Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/)
- ☐ durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf folgendes hin:

Wenn der **betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen** erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann und
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Eva Reitinger

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.
Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.